

3148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G 44/85-8 die im § 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 enthaltenen Aufteilungsbestimmungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß in der Stadt Krems (ebenso in Waidhofen a.d. Ybbs) im Gegensatz zu allen übrigen Städten mit eigenem Statut keine Bundespolizeibehörden eingerichtet sind und dadurch diesen Städten Kosten erwachsen, die im Finanzausgleich nicht besonders abgegolten werden. Der gegenständliche Gesetzesbeschuß sieht nun die Aufnahme einer Kostenersatzbestimmung in das Finanzausgleichsgesetz vor, wodurch den Städten Krems a.d. Donau und Waidhofen a.d. Ybbs jene Kosten abgegolten werden sollen, die dadurch entstehen, daß sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in den übrigen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden besorgt werden.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 154/84-9 den § 1a des Wiener Parkometergesetzes (Bestimmungen über Lenkererhebungen) als verfassungswidrig aufgehoben, weil dem Zulassungsbesitzer im Rahmen seiner Auskunftspflicht kein inhaltlich einem Zeugnisverweigerungsrecht entsprechendes Entschlagungsrecht zugutekommt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht nun durch eine Verfassungsbestimmung vor, daß Rechte auf Auskunftsverweigerung im Zusammenhang mit Lenkererhebungen bei der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen gegenüber der Befugnis der Behörde derartige Auskünfte zu verlangen, zurückzutreten haben.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07